

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Schriftleitung: Prof. Just, Architekt.
 Breslau I, Taschenstr. 9. — Fernspr. 3775. Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark. Breslau. Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Berechnung kreuzweise verstärkter Betonplatten. — Verschiedenes.

Berechnung kreuzweise verstärkter Betonplatten.

Im Anschluss an die Veröffentlichung in Nr. 29 dieser Zeitschrift wird nachstehend die Berechnungsweise an einigen Beispielen für die Praxis durchgeführt. Um hierbei aber das Material nach Möglichkeit auszunutzen und die Berechnung zu vereinfachen dient folgende Tabelle, die nach Bedarf noch erweitert werden kann und deren Werte für hinreichende Genauigkeit abgerundet sind. Die Verwendung der Tabelle bei der Berechnung geht aus den Beispielen selbst hervor.

Tabelle.

1	2	3	4	5	
					σ_b
1	40	600	$0,350 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{60}$	$\frac{M}{600 \cdot \sqrt[3]{6} h}$
2	40	650	$0,355 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{70}$	$\frac{M}{650 \cdot \sqrt[3]{6} h}$
3	40	700	$0,360 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{80}$	$\frac{M}{700 \cdot \sqrt[3]{18} h}$
4	40	750	$0,365 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{90}$	$\frac{M}{750 \cdot \sqrt[3]{17} h}$
5	40	800	$0,370 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{100}$	$\frac{M}{800 \cdot \sqrt[3]{17} h}$
6	40	850	$0,375 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{108}$	$\frac{M}{850 \cdot \sqrt[3]{17} h}$
7	40	900	$0,380 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{115}$	$\frac{M}{900 \cdot \sqrt[3]{15} h}$
8	40	950	$0,385 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{123}$	$\frac{M}{950 \cdot \sqrt[3]{18} h}$
9	40	1000	$0,390 \sqrt{\frac{M}{b}}$	$\frac{b h}{130}$	$\frac{M}{1000 \cdot \sqrt[3]{18} h}$

destens 2 bis 2,5 cm stark zu nehmen, und bei rechteckigem Querschnitt sind die Eisen der grösseren Spannweite oberhalb, diejenigen der kleineren Spannweite aber unterhalb dieses mittleren Abstandes anzuordnen.

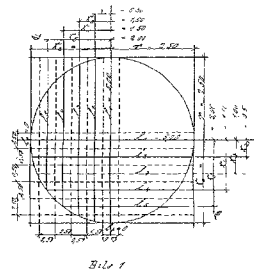
1. Beispiel.

Quadratischer Grundriss von 5,00 m Spannweite.

Belastung: Eigenlast 16 · 24 = 384 kg
 Belag und Deckenputz = 66 „
 Nutzlast = 550 „

Gesamtlast 1000 kg/qm.

Der Grundriss, Bild 1, wird in Streifen von 50 cm Breite zer-



legt, dann finden sich die einzelnen Spannweiten l dieser Streifen bei Abständen x von der Mitte aus wie folgt:

- $x_1 = 0,00 \text{ m}$ $l_1 = 5,00 \text{ m}$
- $x_2 = 0,50 \text{ „}$ $l_2 = 4,90 \text{ „}$
- $x_3 = 1,00 \text{ „}$ $l_3 = 4,58 \text{ „}$
- $x_4 = 1,50 \text{ „}$ $l_4 = 4,00 \text{ „}$
- $x_5 = 2,00 \text{ „}$ $l_5 = 3,00 \text{ „}$
- $x_6 = 2,50 \text{ „}$ $l_6 = 0,00 \text{ „}$

nach Formel 5

$$l_2 = 2\sqrt{2,5^2 - 0,5^2} = 4,90 \text{ m}$$

$$l_3 = 2\sqrt{2,5^2 - 1,0^2} = 4,58 \text{ m}$$

$$l_4 = 2\sqrt{2,5^2 - 1,5^2} = 4,00 \text{ m}$$

$$l_5 = 2\sqrt{2,5^2 - 2,0^2} = 3,00 \text{ m}$$

Nach obigem beträgt die Belastung 1000 kg/qm bei 1 m breiten Streifen, wäre also $p = 1000 \text{ kg}$ und bei 0,50 m breiten Streifen $p = 500$ für 1 lfdm. Hiermit berechnen sich die Biegemomente für die einzelnen Momente nach Formel 1:

$$M_1 = \frac{500}{8} \cdot 5,0^2 = 781,25 \text{ kgm oder } 78\ 125 \text{ kgcm}$$

$$M_2 = \frac{500}{8} \cdot 4,9^2 = 750,00 \text{ „ „ } 75\ 000 \text{ „}$$

$$M_3 = \frac{500}{8} \cdot 4,58^2 = 655,50 \text{ „ „ } 65\ 550 \text{ „}$$

Bei der Berechnung von kreuzweise verstärkten Platten wird man bestrebt sein an der Stelle des grössten Biegemomentes in der Mitte der Platte eine möglichst geringe Stärke zu erzielen. Dies lässt sich durch Verwendung eines grossen Eisenquerschnitts an dieser Stelle erreichen. Man beachte aber hierbei, dass die Nulllinie nicht unter die halbe wirksame Höhe h der Deckenplatte sinkt, da dann die Sicherheit gegen Durchbiegung zu gering wird. In der Tabelle ist diese Grenzlage der Nulllinie bei den Festwerten in Zeile 1 vorhanden, wie aus dem Verhältnis der Spannungen hervorgeht, nämlich:

$$\frac{n \sigma_b}{\sigma_a} = \frac{15 \cdot 40}{600} = \frac{1}{1}$$

d. h. die Abstände der grössten Druck- und Zugspannungen von der Nulllinie haben gleiche Grösse.

Ferner beachte man, dass aus praktischen Gründen an der Stelle des grössten Querschnitts nicht mehr als 15 Eisen auf 1 m Breite und an der Stelle des kleinsten Eisenquerschnitts nicht weniger als 5 Eisen auf 1 m Breite angeordnet werden. Der mittlere Abstand der Eisen von Unterkante Beton ist min-

$$M_4 = \frac{500}{8} \cdot 4,0^2 = 500,00 \text{ kgm oder } 50\,000 \text{ kgcm}$$

$$M_5 = \frac{500}{8} \cdot 3,0^2 = 281,25 \text{ ,, ,, } 28\,125 \text{ ,,}$$

Die Dimensionen ergeben sich nun an Hand der Tabelle wie nachstehend ausgeführt. Nach Zeile 1 und Spalte 3 bzw. Spalte 4 der Tabelle berechnen sich die wirksame Höhe bzw. der erforderliche Eisenquerschnitt für den Streifen 1 der Platte

$$h = 0,350 \sqrt{\frac{78125}{50}} = \text{rd. } 13,8 \text{ cm; } fe = \frac{50 \cdot 13,8}{60} = 11,5 \text{ cm}^2$$

$$d = 13,8 + 2,2 = 16 \text{ cm; } fe = 6 \times \text{Dm } 12 \text{ u. } 3 \times \text{Dm } 14 \text{ mm} = 12,06 \text{ cm}^2$$

Bei allen folgenden Streifen soll die Höhe $h = 13,8$ cm beibehalten werden.

Für den Streifen 2 ergibt sich nach Zeile 2, Spalte 3 bzw. 4 der Tabelle

$$h = 0,355 \sqrt{\frac{75000}{50}} = 13,75 \text{ cm; } fe = \frac{50 \cdot 13,75}{70} = 9,82 \text{ cm}^2$$

$$d = 13,8 + 2,2 = 16 \text{ cm; } fe = 3 \times \text{Dm } 15 \text{ u. } 3 \times \text{Dm } 14 \text{ mm} = 9,92 \text{ cm}^2$$

Streifen 3 nach Zeile 7, Spalte 3 bzw. 4

$$h = 0,380 \sqrt{\frac{65550}{50}} = 13,76 \text{ cm; } fe = \frac{50 \cdot 13,76}{115} = \text{rd. } 6 \text{ cm}^2$$

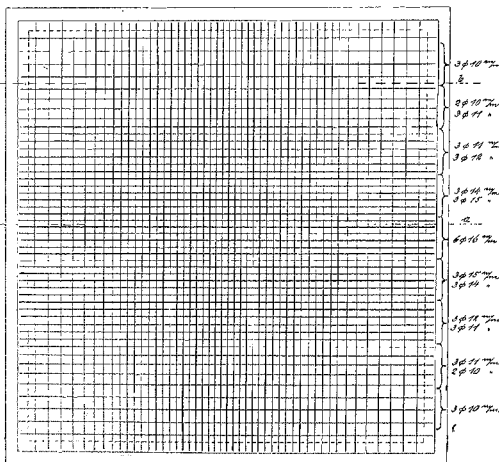
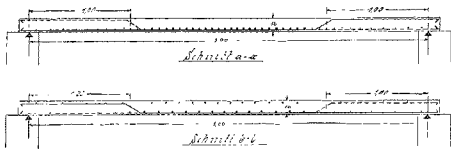
$$d = 13,8 + 2,2 = 16 \text{ cm; } fe = 3 \times \text{Dm } 12 \text{ u. } 3 \times \text{Dm } 11 \text{ mm} = 6,15 \text{ cm}^2$$

Streifen 4 nach Zeile 9 ergibt sich

$$h = 0,390 \sqrt{\frac{50000}{50}} = 12,33 \text{ cm.}$$

Da sich bei diesem Ansatz die Höhe h zu gering ergibt, so berechne man mit dem vorhin angenommenen Mass von 13,8 cm nach der Näherungsformel in Spalte 5 der Zeile 9

$$fe = \frac{50000}{1000 \cdot \frac{2}{18} \cdot 13,8} = 4,15 \text{ cm}^2$$



und wähle

$$d = 13,8 + 2,2 = 16 \text{ cm; } fe = 3 \times \text{Dm } 11 \text{ u. } 2 \times \text{Dm } 10 \text{ mm} = 4,42 \text{ cm}^2$$

Streifen 5 wird ebenso berechnet wie vor

$$fe = \frac{28125}{1000 \cdot \frac{2}{18} \cdot 13,8} = 2,33 \text{ cm}^2$$

bei

$$d = 13,8 + 2,2 = 16 \text{ cm; } fe = 3 \times \text{Dm } 10 \text{ mm} = 2,36 \text{ cm}^2$$

Anordnung der Konstruktion nebst Dimensionen aus Bild 2 ersichtlich.

Um in den Aufsatz etwas mehr Abwechslung zu bringen, soll für den rechteckigen Querschnitt keine ebene Deckenplatte, sondern eine sogenannte Kassetendecke (Bild 4) gewählt werden.

2. Beispiel:

Rechteckiger Grundriss von 6 bzw. 8 m Spannweite.

- Belastung: Deckenplatte 10 . 24 = 240 kg
- 2 Rippen 2² . 24 . 2 = 200 „
- Belag und Deckenputz = 60 „
- Nutzlast = 400 „

$$\text{Gesamtlast} = 900 \text{ kg/qm.}$$

Die verschiedenen Spannweiten der Rippen berechnen sich nach Bild 3 und nach Formel 6, die nicht wie irrtümlich in dem ersten Teil des Aufsatzes, sondern wie folgt lauten muss: für die kleineren Spannweiten

$$l_n = 2 \cdot \frac{b}{a} \sqrt{a' - x^2} \quad 6^a$$

bzw. für grössere Spannweiten:

$$l_n = 2 \cdot \frac{a}{b} \sqrt{b^2 - x^2} \quad 6^b$$

Bei Einsetzung der Werte ergibt sich

$$l_2 = 2 \cdot \frac{3,0}{4,0} \sqrt{4,0^2 - 1,0^2} = 5,80 \text{ m}$$

$$l_3 = 2 \cdot \frac{3,0}{4,0} \sqrt{4,0^2 - 2,0^2} = 5,20 \text{ m}$$

$$l_4 = 2 \cdot \frac{3,0}{4,0} \sqrt{4,0^2 - 3,0^2} = 3,97 \text{ m}$$

$$l_2 = 2 \cdot \frac{4,0}{3,0} \sqrt{3,0^2 - 1,0^2} = 7,54 \text{ m}$$

$$l_3 = 2 \cdot \frac{4,0}{3,0} \sqrt{3,0^2 - 2,0^2} = 5,96 \text{ m}$$

$$x_1 = 0,00 \text{ m} \quad l_1 = 6,00 \text{ m}$$

$$x_2 = 1,00 \text{ ,,} \quad l_2 = 5,80 \text{ ,,}$$

$$x_3 = 2,00 \text{ ,,} \quad l_3 = 5,20 \text{ ,,}$$

$$x_4 = 3,00 \text{ ,,} \quad l_4 = 3,97 \text{ ,,}$$

$$x_5 = 4,00 \text{ ,,} \quad l_5 = 0,00 \text{ ,,}$$

$$X_1 = 0,00 \text{ m} \quad l_1' = 8,00 \text{ m}$$

$$X_2 = 1,00 \text{ ,,} \quad l_2' = 7,54 \text{ ,,}$$

$$X_3 = 2,00 \text{ ,,} \quad l_3' = 5,96 \text{ ,,}$$

$$X_4 = 3,00 \text{ ,,} \quad l_4' = 0,00 \text{ ,,}$$

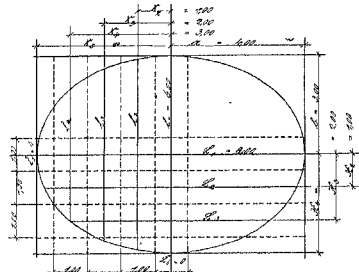


Bild 2. Grundriss einer kreuzweise verstärkten Deckenplatte von quadratisch. Form.

Bild 3

Wie oben angegeben, beträgt die Gesamtblastung 900 kg/qm. Da sich nun diese Belastung im umgekehrten Verhältnis zu den dritten Potenzen der Spannweiten verteilt, so ergibt sich

$$\frac{6,00^3}{8,00^3} = \frac{267}{633}$$

d. h. auf die Spannweite von 6 m kommen 633 kg/qm und auf die Spannweite von 8 m 267 kg/qm, da nun die Einteilung in 1 m breite Streifen erfolgt ist, so stellen diese Werte auch die Lasten für 1 lfdm dar.

Es lassen sich also jetzt die Biegemomente für die einzelnen Rippenplatten bestimmen.

Für die Rippen von 6 m Länge

$$M_1 = \frac{633 \cdot 6,0^2}{8} = 2849,00 \text{ kgm oder } 284900 \text{ kgcm}$$

$$M_2 = \frac{633 \cdot 5,8^2}{8} = 2662,00 \text{ „ „ } 266200 \text{ „}$$

$$M_3 = \frac{633 \cdot 5,2^2}{8} = 2140,00 \text{ „ „ } 214000 \text{ „}$$

$$M_4 = \frac{633 \cdot 3,97^2}{8} = 1250,00 \text{ „ „ } 125000 \text{ „}$$

Für die Rippen von 8 m Länge

$$M_1 = \frac{267 \cdot 8,0^2}{8} = 2136,00 \text{ kgm oder } 213600 \text{ kgcm}$$

$$M_2 = \frac{267 \cdot 7,54^2}{8} = 1898,00 \text{ „ „ } 189800 \text{ „}$$

$$M_3 = \frac{267 \cdot 5,96^2}{8} = 1186,00 \text{ „ „ } 118600 \text{ „}$$

Steht für die Konstruktion nur eine geringe Höhe zur Verfügung, so kann man sich wieder der Tabelle bedienen, wird aber die Höhe beliebig gewählt oder fällt die Nulllinie unter die Platte, so verfährt man am besten in folgender Weise. Ist bei dem Balkenquerschnitt in Bild 4 das Verhältnis der Steghöhe $h-d$ zur Plattenhöhe d

$$(h-d) : d \geq 2$$

so findet sich der Eisenquerschnitt genau genug

$$fe = \frac{M}{1000 (h-d)}$$

und bei einem Verhältnis

$$(h-d) : d > 2$$

$$fe = \frac{M}{1000 (h-d)}$$

Die Rippen werden unter der Platte 20 cm breit und 20 cm hoch gewählt, dann berechnen sich die Eisenanlagen in folgender Weise.

1. Für die Rippen von 8 m Länge, in welchen die Eisen über diejenigen der 6 m langen Rippen zu liegen kommen, bei $h = 30 - 5 = 25$ cm:

$$\text{Rippe } \rho_1 \quad fe = \frac{213600}{1000 (25 - \frac{1}{2})} = 9,85 \text{ cm}^2$$

$$\text{gewählt } fe = 4 \times \text{Dm } 18 \text{ mm} = 10,18 \text{ cm}^2$$

$$\text{Rippe } \rho_2 \quad fe = \frac{189800}{1000 (25 - \frac{1}{2})} = 8,71 \text{ cm}^2$$

$$fe = 4 \times \text{Dm } 17 \text{ mm} = 9,08 \text{ cm}^2$$

$$\text{Rippe } \rho_3 \quad fe = \frac{118600}{1000 (25 - \frac{1}{2})} = 5,50 \text{ cm}^2$$

$$fe = 2 \times \text{Dm } 13 \text{ u. } 2 \times \text{Dm } 14 \text{ mm} = 5,67 \text{ cm}^2$$

2. Für die Rippen von 6 m Länge, deren Eisen unter diejenigen der vorigen zu liegen kommen, wird $h = 30 - 3 = 27$ cm

$$\text{Rippe } \rho_1 \quad fe = \frac{284900}{1000 (27 - \frac{1}{2})} = 12,00 \text{ cm}^2$$

$$\text{gewählt } fe = 4 \times \text{Dm } 20 \text{ mm} = 12,57 \text{ cm}^2$$

$$\text{Rippe } \rho_2 \quad fe = \frac{266200}{1000 (27 - \frac{1}{2})} = 11,25 \text{ cm}^2$$

$$fe = 4 \times \text{Dm } 19 \text{ mm} = 11,34 \text{ cm}^2$$

$$\text{Rippe } \rho_3 \quad fe = \frac{214000}{1000 (27 - \frac{1}{2})} = 9,04 \text{ cm}^2$$

$$fe = 4 \times \text{Dm } 17 \text{ mm} = 9,08 \text{ cm}^2$$

$$\text{Rippe } \rho_4 \quad fe = \frac{125000}{1000 (27 - \frac{1}{2})} = 5,30 \text{ cm}^2$$

$$fe = 4 \times \text{Dm } 13 \text{ mm} = 5,31 \text{ cm}^2$$

Anordnung der Konstruktion und Dimensionen gehen aus Bild 4 hervor. — Die Platten zwischen den Rippen können

nun in gleicher Weise berechnet werden wie im ersten Beispiel. Jedoch ist bei der angenommenen Stärke von 10 cm und der geringeren Spannweite von 1 m eine besondere Berechnung überflüssig, da sich ein so geringer Eisenquerschnitt ergibt, dass man die Zugspannungen dem Beton unbedenklich überlassen könnte. Es wird aber trotzdem ratsam sein, nach jeder Richtung einige Drähte, vielleicht fünf Stück, von 5 mm Durchmesser auf 1 m Breite in die Platten einzulegen, um auf solche Weise Rissen im Beton, die durch Temperaturwechsel, Schwinden beim Erhärten u. dergl. entstehen können, vorzubeugen.

W. Brink.

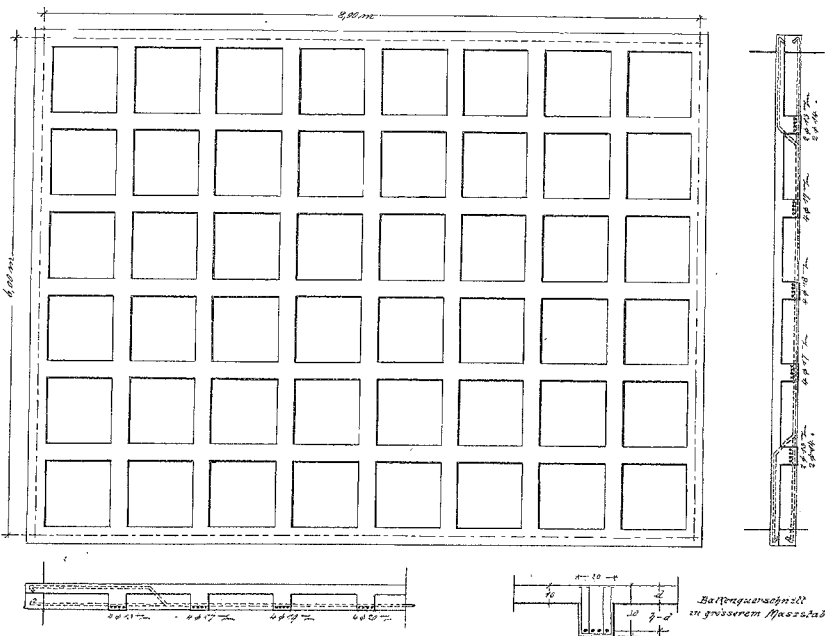


Bild 4. Grundriss und Querschnitt einer Kassetendecke.

Verschiedenes. Wettbewerb.

Dresden. Ein Preisausschreiben um Entwürfe zu einer künstlerischen Wohnungseinrichtung veranstalten die Vereinigten Werkstätten für Kunstgewerbe in Dresden „Raumkunst“ mit Frist zum 31. Dezember 1907. An Preisen sind ausgesetzt: ein erster von 1000 M., ein zweiter von 600 M. und ein dritter von 400 M. Angekaufte Entwürfe werden mit 200 M. honoriert. Das Preisrichteramt haben übernommen: Professor Dülfer, Professor Kreis, Architekt Max H. Kühne, Hofdekorateur Reisewitz, Professor Lossow und Professor Schumacher, sämtlich in Dresden.

Arbeitsmarkt im Monat September 1907.

Nach Berichten des „Reichsarbeitsblattes“ hielt sich die Beschäftigung auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt im Monat September im allgemeinen auf der gleichen Höhe wie im vorhergehenden Monat, wenn auch insbesondere aus der Eisenindustrie verschiedentlich ein gewisses Nachlassen im Eingang neuer Aufträge berichtet wird. Ein Umschwung in der Konjunktur der grossen Industrien ist im Berichtsmonat nicht eingetreten, im Kohlenbergbau war die Nachfrage noch sehr stark, so dass sie zum Teil nicht voll befriedigt werden konnte. Aus der Eisenindustrie wird ebenfalls volle Beschäftigung gemeldet, wenn auch vereinzelt die Aufträge nicht mehr so reichlich eingingen. Ebenso lauten die Mitteilungen über die Arbeitslage in der Maschinenindustrie weiter günstig.

Die Beschäftigungsverhältnisse im Baugewerbe waren ziemlich ungleich, zeigten gegen Ende des Monats ein ziemlich starkes Nachlassen, wie es in gewissem Umfange zum Oktober stets eintritt; in einzelnen Bezirken ging auch die Baukonjunktur zurück. Während nach Berichten aus Magdeburg und Liegnitz sich ein Nachlassen der Bautätigkeit bemerkbar macht, war der Beschäftigungsgrad in Frankfurt a. O., Kottbus, Chemnitz, Braunschweig gut, in Breslau wenigstens normal. In Köln war die Lage wie im Vormonat ruhig. Überfluss an Arbeiten war in Magdeburg, Frankfurt a. O., Köln und Braunschweig. In Kottbus war wohl Überangebot an Mauern, dagegen Mangel an Bauarbeitern infolge des hohen Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitern in der Erntezeit. In Chemnitz und Breslau hielten sich Angebot und Nachfrage die Wage. Der Zimmerstreik in Kottbus scheint dem Ende zuzugehen, die Arbeitgeber haben die geforderten Lohnerhöhungen abgelehnt. In Braunschweig legte ein Teil der Bauarbeiter die Arbeit nieder, worauf alle organisierten Bauarbeiter (186) in 33 Betrieben ausgesperrt wurden. Durch die Aussperrung, die sich aber nur auf eine Woche erstreckte, wurden 129 Bauhandwerker beschäftigungslos. Die Streikenden nahmen die Arbeit bedingungslos wieder auf. In Erfurt ist der am 6. Mai 1907 ausgebrochene Streik am 24. September beendet durch Annahme eines Tarifs, der jedoch nicht die von den Arbeitnehmern geforderte Verkürzung der Arbeitszeit auf 9 $\frac{1}{2}$ Stunden bei 55 Pf. Stundenlohn erhält.

Die Sägewerke und holzverarbeitenden Betriebe waren nach Berichten aus Bayern und Ostpreussen gut beschäftigt, während Betrieben in Berlin der Monat September einen schlechten Geschäftsgang brachte, ebenso in Pommern und den angrenzenden Gebieten, so dass hier manche Sägewerke den Betrieb eingestellt haben. Die Ursache ist zu suchen vor allem in der geringen Bautätigkeit in Berlin. Arbeitermangel wird nur aus Ostpreussen gemeldet.

Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

Kündigungsausschluss — Akkordbeendigung. Ist bei tarifmäßigem Kündigungsausschluss die Zusatzbestimmung: „die Akkordarbeiter sind jedoch verpflichtet, den angefangenen Akkord fertigzustellen“ gültig? Tatbestand. Der Kläger war beim Beklagten von Ende Mai 1907 ab gegen Akkordlohn als Tischlergeselle beschäftigt gewesen. Am 23. Juli 1907 hat er die Arbeit niedergelegt. Bei seinem Antritt hatte er in dem sogenannten Kontrollbuche des Beklagten folgende Vereinbarung unterschrieben anerkannt: „Kündigung findet gegenseitig nicht statt, jedoch sind die Akkordarbeiter verpflichtet, den angefangenen Akkord fertig zu stellen.“ Zur Zeit seines Wegganges hatte er aus einem vorher beendeten Akkord noch einen Restlohn von 27,60 M. zu beanspruchen, hatte jedoch einen neuen Akkord gemeinsam mit einem anderen Tischler-

gesellen gerade angefangen. Diesen hat er also nicht beendet. Der Beklagte verweigert Zahlung dieses Betrages, obwohl er anerkennt, dass dem Kläger aus einem früher beendeten Akkord noch ein Lohn von 27,60 M. zustehe, hält diesen Lohn aber wegen einer ihm angeblich zustehenden Schadenersatzforderung zurück. Dadurch nämlich, dass der Kläger bei seinem Weggange die angefangene Akkordarbeit nicht beendet hätte, sei die betreffende Arbeit später fertig geworden und während dieser Arbeit hätte er andere Arbeiten vornehmen können. Dadurch sei ihm ein Schaden entstanden. Die Bestimmung in dem Kontrollbuche entspreche auch der in dem neuen für das Tischlergewerbe erlassenen Tarifverträge enthaltenen, müsse also gültig sein. Die Höhe des ihm angeblich entstandenen Schadens hat der Beklagte nicht näher begründet. — Entscheidungsgünde. Unstreitig steht dem Kläger noch ein Anspruch in Höhe von 27,60 M. aus einem bereits beendeten Akkord zu. Der Klageanspruch war daher gerechtfertigt. Diesem gegenüber hat jedoch der Beklagte zulässigerweise (vergl. Urteil des Kammergerichts vom 14. Mai 1903 bei Baum, Handbuch für Gewerbeurichte S. 365) das Zurückbehaltungsrecht wegen einer ihm angeblich zustehenden Gegenforderung geltend gemacht. Diese hat er damit begründet, dass der Kläger, obwohl er nach der Bestimmung des Tarifs und der im Kontrollbuche unterschriebenen Festsetzung verpflichtet gewesen wäre, einen angefangenen Akkord erst zu Ende zu führen, gleich nach Beginn des neuen Akkordes die Arbeit niedergelegt habe. Dadurch sei ihm ein Schaden entstanden. Im wesentlichen wurden diese Einwendungen aus folgendem für unbegründet erachtet: Für das Arbeitsverhältnis war nach der Bestimmung des Tarifs und der des Kontrollbuches Kündigungsausschluss massgebend. Beide Parteien konnten daher das Arbeitsverhältnis ohne vorherige Kündigung auflösen. Dies hat der Kläger getan. Der zusätzlichen Bestimmung „Die Akkordarbeiter sind jedoch verpflichtet, den angefangenen Akkord fertigzustellen“ konnte Rechtsgültigkeit nicht zuerkannt werden. Nach § 122 der Gewerbeordnung kann für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine andere Aufkündigungsfrist als die gesetzliche vereinbart werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, dass diese abweichende Vereinbarung für beide Teile gleich ist, widrigenfalls die dieser Bestimmung zuwiderlaufenden Vereinbarungen nichtig sind. Durch die Bestimmung, dass Akkordarbeiter verpflichtet sind, den angefangenen Akkord erst fertigzustellen, tritt eine Modifizierung des Kündigungsverhältnisses einseitig zugunsten des Beklagten ein; denn der Verpflichtung zur Fertigstellung angefangener Akkordarbeit entspricht keineswegs auch eine Berechtigung des Akkordarbeiters, bei Widerspruch des Arbeitgebers erst den angefangenen Akkord zu Ende zu führen. Es mangelt also an der notwendigen Gegenseitigkeit dieser Vereinbarung, so dass sie nichtig ist. Bezüglich des entstandenen Schadens, selbst die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, hat der Beklagte nicht dargetan, weshalb es ihm unmöglich gewesen ist, an Stelle des Klägers sofort einen andern Tischler einzustellen; sodann ist auch gar nicht ersichtlich, wieso dem Beklagten dadurch, dass die Arbeit erst später fertig geworden ist, ein Schaden entstanden ist. Dies könnte unter Umständen dann der Fall sein, wenn er zur Lieferung der Arbeit bis zu einem bestimmten Termin bei Vermeidung einer Konventionalstrafe verpflichtet gewesen wäre. Das hat der Beklagte nicht einmal behauptet. Auch die Behauptung, dass er während der auf die langsamere Fertigstellung des Akkordes verwandten Zeit andere Arbeit hätte vornehmen können, lässt nicht erkennen, dass ihm dadurch ein Schaden entstanden ist. Hinzu kommt schliesslich, dass der Beklagte seinen Schadenersatzanspruch in keiner Weise substantiiert hat. Auch aus diesem Grunde war daher die Einwendung des Beklagten unbeachtlich. (Entscheidung des Gewerbegerichts Charlottenburg vom 15. August 1907.)

Bautätigkeit.

Tilsit. In der Stadtverordnetenversammlung wurde über die Erwerbung eines 94 Morgen grossen Terrains im Süden der Stadt einen Beschluss herbeigeführt. Die Stadt wird in der Wasserstrasse eine Brücke über den ihr gehörigen Mühlenteich schlagen und das südliche Terrain für die Bebauung erschliessen. Das Terrain soll dann nach Fertigstellung des Bebauungsplans zur Bebauung in einzelne Grundstücke zerlegt und verkauft werden.